-E-

STADT BURG
Der Bürgermeister

Stadt Burg - In der Alten Kaserne 2 - 39288 Burg

1) Vorsitzender des Stadtrates
Herr Markus Kurze
[redacted]

Fachbereich:	Kultur, Tourismus und Soziales
Sachgebiet:	Soziales
Auskunft erteilt:	Herr Tippelt
Telefon-Durchwahl:	03921 / 921 – 305
E-Mail:	Alexander.Tippelt@Stadt-Burg.de
Zimmer:	115

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort und Zahlung bitte angeben)
Mein Zeichen
36.54.01

Datum
16. JULI 2026

Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg vom 02.07.2026 zum Antrag 02/2026 der AfD-Fraktion „Kinderbetreuungskosten – Gleichstellung erwerbstätiger Eltern"

Sehr geehrter Herr Kurze,

hiermit lege ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg vom 02.07.2026 zum Antrag 02/2026 der AfD-Fraktion „Kinderbetreuungskosten – Gleichstellung erwerbstätiger Eltern" ein.

Begründung

Der Beschluss ist in der gefassten Form rechtswidrig und rechtlich nicht vollziehbar.

Die vorgesehene vollständige Übernahme der Kinderbetreuungskosten für „berufstätige" bzw. „erwerbstätige" Eltern setzt eine hinreichend bestimmte, rechtssichere und dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechende Regelung voraus.

Der Beschluss enthält weder eine tragfähige Definition der begünstigten Personengruppe noch eine Regelung zur Abgrenzung gegenüber bereits bestehenden Kostenübernahmen durch andere Leistungsträger. Ebenso wird eine mögliche Doppelbegünstigung nicht ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann von der geltenden Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Horten der Stadt Burg nicht durch einen einfachen Stadtratsbeschluss abgewichen werden. Eine Umsetzung des Beschlusses würde zunächst eine entsprechende Änderung der Kostenbeitragssatzung oder eine gesonderte, rechtssichere Zuschuss- bzw. Erstattungsregelung voraussetzen.

Zudem fehlt es an einer belastbaren und dauerhaften Gegenfinanzierung der vorgesehenen Maßnahme. Die im Antrag vorgeschlagene Finanzierung durch den Verzicht auf die Stelle eines Kleingartenmanagers ist hierfür nicht geeignet, da es sich hierbei um zweckgebundene Fördermittel handelt. Der städtische Eigenanteil ist lediglich von untergeordneter Höhe und reicht zur Finanzierung der zu erwartenden jährlichen Mehraufwendungen bei weitem nicht aus.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Beschluss in seiner derzeitigen Fassung weder rechtssicher noch vollziehbar.

Ich widerspreche daher gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA der Ausführung des Beschlusses.

Der Stadtrat hat sich mit dem Beschluss unter Berücksichtigung der vorstehenden rechtlichen Bedenken erneut zu befassen.

% Mit freundlichen Grüßen,

Stark

16.7.26

16.7.26

16.7.26

Hinweis zur Datenverarbeitung:
Hinsichtlich der Verarbeitung von personengebundenen Daten von betroffenen Personen durch die Stadt Burg unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) wird auf die Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, verwiesen. Das Amtsblatt kann über die Homepage der Stadt Burg unter dem Link: https://stadt-burg.de/datenschutz direkt heruntergeladen bzw. aufgerufen werden. Daneben kann das Amtsblatt auch in den Räumen der Stadtverwaltung Burg eingesehen oder auf Abforderung ein Ausdruck des Amtsblattes ausgehändigt werden.